

Kirsten Meyer^{*,†}

*Warum sollten Chancen gleich sein?
Chancengleichheit und Egalitarismuskritik*

Gleichheitsforderungen sind sehr vielfältig: Gefordert wird beispielsweise eine Gleichheit der Ressourcen, Gleichheit des Wohlergehens oder aber *gleiche Chancen*. Bislang bezog sich die Egalitarismuskritik vor allem auf die Forderung nach einer Gleichheit der Ressourcen. Doch ist sie auch auf die Forderung nach Chancengleichheit anwendbar? Drei zentrale Kritikpunkte am Egalitarismus sind hier zu unterscheiden: Der erste Einwand behauptet, Gleichheit werde mit Allgemeinheit verwechselt, der zweite Einwand besagt, Gleichheit sei kein Wert an sich, und der dritte Einwand besagt, dass der Egalitarismus nicht alle Menschen gleich achtet. Ob diese Kritik am Egalitarismus also tatsächlich auf die Forderung nach Chancengleichheit anwendbar ist, soll Gegenstand der folgenden Überlegungen sein, und dabei wird sich zeigen, dass streng egalitäre Forderungen nach Chancengleichheit durchaus aufrecht zu erhalten sind.

1 Gleichheit nur Allgemeinheit?

Angelika Krebs meint, der „wohl entscheidende Einwand gegen den Egalitarismus“ sei der, dass Gleichheit auf Allgemeinheit „aufsitze“ – die Gleichheitsterminologie sei redundant (Krebs 2000, 17f).¹ Doch ist auch die Forderung nach Chancengleichheit diesem wichtigen Einwand gegen den Egalitarismus ausgesetzt? Ist also der Verweis auf die *Gleichheit* der Chancen tatsächlich notwendig, um die Forderung nach Chancengleichheit zu explizieren? Im Folgenden wird sich zeigen, dass der Verweis auf die Gleichheit der Chancen in vielen Forderungen nach Chancengleichheit durchaus

^{*} Philosophisches Seminar der Georg-August-Universität Göttingen, Humboldtallee 19, 37073 Göttingen. E-Mail: kmeyer@gwdg.de.

[†] Wertvolle Hinweise zu einer früheren Fassung dieses Aufsatzes verdanke ich Stephan Schlothfeldt, Thomas Schramme und Ivo Wallimann.

¹ Dieser Einwand werde insbesondere von Joseph Raz, Harry Frankfurt und Peter Westen erhoben.

nicht verzichtbar ist. Dazu bedarf es einer Klärung, wie die Forderung nach „Chancengleichheit“ grundsätzlich zu verstehen ist, und dabei liegt es nahe, zunächst den Begriff der „Chance“ näher in den Blick zu nehmen.

1.1 Chancen

Im Englischen ist von „equality of opportunities“ die Rede, dies könnte man mit „Gleichheit der Chancen“, aber auch mit „Gleichheit der Gelegenheiten“ oder „Gleichheit der Möglichkeiten“ übersetzen. Die Rede von einer Chance (und auch von einer „opportunity“) impliziert, dass eine Person in einer bestimmten Relation zu einem bestimmten Ziel steht. Diese Beziehung lässt sich so ausdrücken, dass die Person eine Chance darauf hat, dieses Ziel zu erreichen.²

Welcher Art ist diese Beziehung? Wenn man sagt, dass alle Menschen eine Chance darauf haben sollen, lesen zu lernen, dann fordert man, dass niemandem dies unmöglich sein soll. Konkret könnte gefordert werden, in einem Entwicklungsland eine Schule zu bauen, deren Besuch unentgeltlich und somit allen Menschen möglich ist. Die Forderung, dass alle Menschen eine Chance haben sollten, lesen zu lernen, kann jedoch mehr implizieren. Es könnte nicht nur gefordert sein, dass alle *unüberwindbaren* Hindernisse aus dem Weg geräumt werden sollen, sondern über die Abwesenheit aller unüberwindbaren Hindernisse hinaus könnte die Abwesenheit *ganz bestimmter* Hindernisse gefordert sein.³ Angenommen, der lange Weg zur nächsten Schule stellt zwar kein unüberwindbares Hindernis dar, aber eines, welches ursächlich dafür ist, dass einige von den Menschen, die einen sehr weiten Weg haben, auf den Besuch der Schule verzichten. In diesem Fall könnte man die Forderung, dass jeder eine Chance haben sollte, lesen zu lernen, ebenfalls für unerfüllt halten und den Bau einer weiteren Schule fordern.

Die Forderung, jemandem eine Chance auf das Erreichen eines bestimmten Zieles zu geben, lässt sich also so verstehen, dass er die Gelegenheit haben soll, dieses Ziel zu erreichen. Wenn er dieses Ziel erreichen *will*, dann soll er es in der Regel auch erreichen *können*. Doch nicht immer ist die Rede davon, dass jemand eine Chance hat, so zu verstehen. Insbesondere dann, wenn die Rede von einer Chance quantifiziert wird, ist nicht von tatsächlichen Gelegenheiten, sondern von bloßen Wahrscheinlichkeiten die Rede. Denn zu sagen, dass jemand eine *gute* Chance hat, sein Ziel zu erreichen,

² Vgl. dazu auch Westen (1985, 838f): „The particular goal or set of goals will differ from one opportunity to another, but every opportunity is a relationship of a specific agent or class of agents (whether explicit or implicit) to a specific goal or set of goals (whether explicit or implicit).“

³ Auf diesen Aspekt der Rede von Chancen verweist ebenfalls Westen (1985, 840f).

bedeutet nicht, dass er sein Ziel tatsächlich erreichen *kann*, wenn er es erreichen *will*. Wenn man beispielsweise sagt, dass jemand eine gute Chance hat, einen bestimmten Job zu bekommen, ist davon die Rede, dass die Aussichten gut sind, und das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, tatsächlich eingestellt zu werden.

Die Rede von einer Chance lässt sich also auf mindestens drei Arten verstehen: Erstens könnte damit auf die Abwesenheit ganz bestimmter Hindernisse beim Erreichen eines bestimmten Zieles verwiesen werden.⁴ Zweitens könnte es um die Aussichten auf die Realisierung bestimmter Ziele gehen. Die Beziehung zwischen einer Person oder einer Gruppe und dem zu erreichenden Ziel, auf das sie eine bestimmte Chance hat, kann dann als Wahrscheinlichkeitsbeziehung interpretiert werden.⁵ Und drittens könnte die Rede von einer Chance betonen, dass jemand die Möglichkeit hat, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Es geht dabei um eine Gelegenheit, die er wahrnehmen kann, aber nicht wahrnehmen muss. Von „Chancen“ zu reden betont also gerade den Aspekt der Freiwilligkeit.

1.2 Gleiche Chancen

Die Forderung nach Chancengleichheit ist eine Gleichheitsforderung. Daher stellt sich die Frage, welche Rolle der Verweis auf die *Gleichheit* der Chancen dabei spielt. Um diese Frage zu beantworten, können wir uns die Forderungen vor Augen führen, welche im Bildungsbereich faktisch gestellt werden. In welcher der eben genannten Hinsichten wird dort eine Gleichheit der Chancen gefordert, und welche Rolle spielt dabei die Relation der Gleichheit? Ist der Verweis auf die Gleichheit tatsächlich notwendig, um diese Forderung zu explizieren?

Betrachten wir zunächst die Rede von einer Chance als Abwesenheit bestimmter Zwänge oder Hindernisse: Jeder Mensch sollte die Chance haben, eine Schule zu besuchen. Diese Forderung ließe sich nun auch so formulieren, dass jeder Mensch die *gleiche* Chance darauf haben sollte, eine Schule zu besuchen. In dieser Aussage geht es um einen Anspruch, der sich *gleichermaßen* auf alle Menschen bezieht: Alle Menschen sollten gleichermaßen die Möglichkeit haben, eine Schule zu besuchen. Allerdings ist der Verweis

⁴ Häufig geht es in diesem Zusammenhang um staatliche Zwänge, also beispielsweise darum, dass einer Gruppe von Personen *rechtlich* der Zugang zu bestimmten Möglichkeiten (wie z.B. dem Besuch einer Schule) verweigert wird. Daher wird hier der Anspruch an eine „formale“ Chancengleichheit nicht eingelöst. Vgl. Rawls 2003, 62f.

⁵ Eine ähnliche Unterscheidung zwischen diesen Aspekten der Chancengleichheit trifft auch Rae, der „Prospect-regarding equal opportunities“ von „Means-regarding equal opportunities“ abgrenzt (Rae 1981, 64ff).

auf die Gleichheit hier durchaus verzichtbar, denn der Zusatz „gleichermaßen“ ist hier nur ein rhetorisches Mittel.⁶ Es soll betont werden, dass wirklich *alle* eine Chance auf das Erreichen eines Ziels haben sollten – niemand sollte davon ausgeschlossen sein. Eine solche Forderung würde sich gegen Diskriminierung richten, und der Verweis auf die Gleichheit dient dann dazu, die Nicht-Diskriminierung einer bestimmten Gruppe anzumahnen. Hierbei handelt es sich damit nicht um eine egalitäre Forderung im engeren Sinne, die Forderung ist also nicht *streng egalitär*.⁷ Darunter werde ich im Folgenden solche Forderungen verstehen, in denen der Verweis auf die Gleichheit *notwendig* ist, um die Forderung zu explizieren.

Dass bei der Forderung nach Chancengleichheit die Rede von der *Gleichheit* der Chancen überflüssig (und sogar verwirrend) ist, betont Peter Westen: „Equality confuses because it repeats what opportunity already fully says“ (Westen 1985, 843). Der Verweis auf die Gleichheit füge der Forderung, dass *alle* eine Chance haben sollten, nichts hinzu. Allerdings kann die Forderung nach Chancengleichheit durchaus als streng egalitäre Forderung zu verstehen sein. In den von Westen genannten Fällen ist das zwar nicht der Fall, aber es lassen sich andere Beispiele finden, in denen der Verweis auf die *Gleichheit* der Chancen keineswegs überflüssig ist. Westens Kritik lässt sich auf die Forderung nach Chancengleichheit nämlich dann nicht anwenden, wenn es um gleiche Chancen im Sinne *gleicher Wahrscheinlichkeiten* oder *gleich guter Möglichkeiten* geht.

Wenn gefordert wird, dass zwei Personen die gleiche Chance auf das Erreichen eines Zieles haben sollen, dann könnte gefordert sein, dass es für beide gleich wahrscheinlich sein soll, dieses Ziel zu erreichen.⁸ Forderungen nach gleichen Wahrscheinlichkeiten sind streng egalitär, wenn die Gleichheitsforderung nicht überflüssig ist. Und das ist sie dann nicht, wenn sich die Wahrscheinlichkeit, die eine Person oder Gruppe auf das Erreichen eines Zieles haben sollte, daran bemisst, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für eine andere Person oder Gruppe von Personen ist. Das folgende Beispiel kann dies verdeutlichen: Im Jahr 1988 hat jedes zweite Beamtenkind, aber nur jedes zehnte Arbeiterkind ein Gymnasium besucht. Zehn Jahre später konnte der Anteil der Kinder aus Arbeiterfamilien an den Gymnasien um 6,6% erhöht werden. Doch damit hat sich die Chancenungleichheit noch verstärkt: Im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Beamtenkinder um 14,4% zu (vgl. dazu Palentien 2005, 159). Eine Forderung nach Chancengleichheit wäre hier durchaus als streng egalitäre Forderung zu verstehen: Wenn 40% aller Beamtenkinder eines Jahrgangs das Abitur machen, dann

⁶ Raz (1988, 217ff) redet daher von einem „rhetorischen“ Egalitarismus.

⁷ Die Terminologie geht auf Raz (1988) zurück.

⁸ Auf eben diese Weise versteht Rae die Forderung nach „Prospect-regarding equal opportunities“: „Two persons, j and k, have equal opportunities for X if each has the same probability of attaining X“ (Rae 1981, 65).

sollten es auch ungefähr 40% aller Arbeiterkinder sein; wenn dagegen 60% aller Kinder aus Beamtenfamilien eines Jahrgangs Abitur machen, dann sollten auch ungefähr 60% aller Arbeiterkinder dies tun.

1988 war die Wahrscheinlichkeit für ein Beamtenkind, das Gymnasium zu besuchen, 50%, für einen Arbeiterkind dagegen 10%. Aus statistischen Daten über die Häufigkeit des Schulbesuchs bestimmter Gruppen lässt sich nicht darauf schließen, wie wahrscheinlich es für den *konkreten* Einzelnen ist, eine bestimmte Schulbildung zu bekommen. So könnte die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein bestimmtes Beamtenkind zum Gymnasium geht, bei 0% liegen (z.B. weil es lernbehindert ist). Doch angenommen, man kennt keine anderen Tatsachen über zwei bestimmte Kinder als nur ihre soziale Herkunft und soll die Wahrscheinlichkeit dafür abschätzen, dass sie eine bestimmte Schulbildung bekommen. Dann, so würde hier die Forderung nach Chancengleichheit lauten, sollte die soziale Herkunft keinen Einfluss darauf haben, wie hoch man die Wahrscheinlichkeit für die einzelnen Kinder ansetzt. Wenn zwei Kinder gerade geboren wurden, sollte sich aus ihrer unterschiedlichen sozialen Herkunft nicht entnehmen lassen, dass die Wahrscheinlichkeit dafür, später ein Gymnasium zu besuchen, unterschiedlich hoch ist. Letztlich geht es also nicht um die Chancen einer Gruppe, sondern um die Chancen von *Individuen als Mitglieder einer Gruppe*.⁹ Und deren Chancen sollen *gleich* sein.¹⁰

Jemandem mit höherem Bildungsabschluss stehen in der Regel mehr Optionen, z.B. hinsichtlich der Berufswahl, offen, als jemandem mit geringerem Bildungsabschluss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich „schlechtere Chancen gerade bei denjenigen Jugendlichen fortsetzen, die bereits in ihrer bisherigen Schullaufbahn Benachteiligungen erlebt haben“ (Palentien 2005, 160). Ein höherer Schulabschluss erhöht die individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, und unter den individuellen *Chancen* sind hier die individuellen *Möglichkeiten* zu verstehen. Zunächst einmal könnte man hier tatsächlich an die schiere Anzahl der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten denken. Eine streng egalitäre Formulierung

⁹ So interpretiert auch O’Neill die Forderung nach Chancengleichheit: „Eine Chance zu haben, x zu tun, heißt die Gelegenheit haben, x zu tun, und daß A und B die gleiche Chance haben, x zu tun, heißt, daß es für sie (als Mitglieder bestimmter Bezugsklassen) gleichermaßen wahrscheinlich ist, x zu tun“ (vgl. O’Neill 1993, 151).

¹⁰ Allerdings sind auch die eben genannten Prozentzahlen nur ein wichtiges Indiz für die Vermutung, dass die Chance für ein Arbeiterkind, auf das Gymnasium zu gehen, *wenn dessen Eltern dies wollen*, geringer ist als für ein Beamtenkind. Möglichen Ursachen müsste hier näher nachgegangen werden. Zusätzlich gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Arbeiterkinder bei einer Empfehlung für das Gymnasium (welche die Grundschullehrer aussprechen) von ihren Eltern dennoch weniger häufig auf das Gymnasium geschickt werden als Beamtenkinder. Wenn man die Forderung nach Chancengleichheit auch in diesen Fällen aufrechterhalten will, dann müsste man für ein Schulsystem plädieren, in welchem die Bildungswege der Kinder von den Ängsten oder Vorbehalten ihrer Eltern unabhängiger sind.

der Forderung nach Chancengleichheit würde dann so lauten: Wenn einige mehr Möglichkeiten haben als andere, dann sollten diejenigen, die weniger haben, zusätzliche Möglichkeiten haben, *weil* die anderen mehr haben als sie. Neben der Quantität geht es hier jedoch immer auch um die Qualität der Möglichkeiten, denn die schiere Anzahl der Möglichkeiten wäre bedeutungslos, wenn es sich um unwichtige Möglichkeiten handelte. Und eine Forderung nach Chancengleichheit ist auch dann als streng egalitäre Forderung zu verstehen, wenn die Qualität der Möglichkeiten, die eine Gruppe haben sollte, davon abhängt, welcher Qualität die Möglichkeiten sind, die eine andere Gruppe hat.

Wenn man die Forderungen betrachtet, welche im Bildungsbereich faktisch gestellt werden, zeigt sich, dass der Verweis auf die Gleichheit keineswegs nur rhetorisch ist, sondern dass es sich zuweilen tatsächlich um streng egalitäre Forderungen handelt. Solche Forderungen nach Chancengleichheit werde ich im Folgenden näher betrachten. Inwiefern werden diese Forderungen durch weitere Einwände der Nonegalitaristen in Frage gestellt?

2 Gleichheit kein Wert an sich?

Die Forderung nach einer Gleichheit der Chancen (im streng egalitären Sinne) könnte man wie folgt begründen: Man könnte auf den intrinsischen Wert der Gleichheit verweisen und behaupten, dass auch die Gleichheit der Chancen intrinsisch wertvoll sei. Kritiker egalitaristischer Positionen bestreiten jedoch, dass die geforderte Gleichheit einen intrinsischen Wert hat. Harry Frankfurt formuliert dies so: „In addition to equality of resources and equality of welfare, several other modes of equality may be distinguished: equality of opportunity, equal respect, equal rights, equal consideration, equal concern, and so on. My view is that *none* of these modes of equality is *intrinsically valuable*“ (Frankfurt 1999, 147).

Doch inwiefern stellt die Behauptung, die Gleichheit der Chancen habe keinen intrinsischen Wert, eine plausible Kritik an streng egalitären Forderungen nach Chancengleichheit dar? Um dieser Frage näher nachzugehen, müssen wir zunächst überlegen, wie die Behauptung, der Gleichheit komme (k)ein intrinsischer Wert zu, überhaupt zu verstehen ist.

2.1 Der intrinsische Wert der Gleichheit

Der Verweis auf den intrinsischen Wert der Gleichheit lässt sich so interpretieren, dass eine Gleichverteilung (auch der Chancen) „um ihrer selbst willen moralisch wertvoll“ (Frankfurt 2000, 39) oder „an sich gut“ (Parfit

2000, 86) ist, und dass sich der Wert der Gleichheit „nicht aus anderen Quellen speist“ (Schramme 1999, 174). Eine mögliche andere Quelle, aus der er sich speisen könnte, sind die Folgen einer Ungleichverteilung. Wenn ein Vater einen Kuchen verteilt und einem seiner beiden Kinder das größere Stück gibt, dann fühlt sich das Kind mit dem kleineren Stück zurückgesetzt. Ein Nonegalitarist könnte nun behaupten, dass es diese Gefühle sind, welche den Vater dazu veranlassen sollten, jedem der beiden Kinder ein gleich großes Stück Kuchen zu geben. Der Gleichheit komme also kein intrinsischer Wert zu: Eine Ungleichverteilung sei nicht an sich schlecht, sondern sie sei schlecht wegen ihrer Folgen, in diesem Fall die negativen Gefühle des einen Kindes. Eine Gleichverteilung hat hier nur einen instrumentellen Wert: Sie ist Mittel zum Zweck der Verhinderung negativer Gefühle.

Ein Egalitarist könnte nun einwenden, dass Ungleichheit auch über ihre schlechten Auswirkungen hinaus schlecht ist. Nehmen wir an, die Kinder bekommen ihren Kuchen in getrennten Zimmern und wissen nichts über die Größe des Stücks des jeweils anderen Kindes. Auch dann, so könnte der Egalitarist behaupten, sollte der Vater zwei gleich große Stücke Kuchen verteilen. Denn dass das eine Kind ein größeres Stück Kuchen hat als das andere, sei auch dann schlecht, wenn das Kind dies nicht beklagt. Es sei eben „an sich gut“, wenn beide Kinder ein gleich großes Stück Kuchen haben. Parfit verdeutlicht diese Position anhand des folgenden Beispiels (vgl. Parfit 1998 [deutsch 2000]): Angenommen, die beiden Hälften der Weltbevölkerung haben keine Kenntnis voneinander, etwa, weil der Atlantik noch nicht überquert wurde. Nun kann man sich zwei Szenarien vorstellen: Im ersten Szenario geht es der einen Hälfte sehr viel besser als der anderen. Doch da die beiden Hälften der Weltbevölkerung ja keinerlei Verbindungen zueinander haben, bleibt dieser Zustand ohne Auswirkungen. Im zweiten Szenario geht es beiden gleich gut, aber es geht ihnen im Durchschnitt schlechter als im ersten Szenario. Wenn man nun behaupten will, dass das zweite Szenario den besseren Weltzustand beschreibt, dann könnte man behaupten, dass Ungleichheit an sich schlecht ist.¹¹ Der Nonegalitarist wird nun jedoch nach einer Begründung für diese Behauptung verlangen.

Hier kommt noch einmal die Rede vom intrinsischen Wert der Gleichheit ins Spiel, und zwar als *Begründung* für eine streng egalitäre Forderung. Auf die Frage: „Warum sollten wir für Gleichheit sorgen?“ könnte der Egalitarist antworten: „Weil Gleichheit intrinsisch wertvoll ist“. Das zweite Szenario

¹¹ Allerdings sind eine Reihe weiterer Begründungen denkbar. Wenn es dem einen Teil der Weltbevölkerung im ersten Szenario beispielsweise sehr schlecht geht und selbst elementare Grundbedürfnisse nicht befriedigt sind, und es im zweiten Szenario niemandem derartig schlecht geht, dann ist dies ein Grund dafür, das zweite Szenario dem ersten vorzuziehen.

beschreibe den besseren Weltzustand, weil Gleichheit einen intrinsischen Wert habe. Der Egalitarist könnte Intuitionist sein und behaupten, wir würden intuitiv einsehen, dass Gleichheit einen intrinsischen Wert hat, und eben dieser Wert sei die Begründung dafür, dass der eine Weltzustand schlechter ist als der andere. Doch einem solchen Verweis auf den intrinsischen Wert der Gleichheit können Nonegalitaristen nichts abgewinnen. Sie bestreiten, dass der Verweis auf den intrinsischen Wert der Gleichheit eine überzeugende Begründung dafür ist, die Gleichheit zu befördern. Und diese Kritik scheint tatsächlich berechtigt zu sein. Denn von einer solchen Begründung muss man verlangen, dass sie jedem prinzipiell einsichtig gemacht werden kann, und es ist nicht zu sehen, inwiefern der Verweis auf den intrinsischen Wert der Gleichheit dies zu leisten vermag.

Doch damit muss sich der Egalitarist noch nicht geschlagen geben: Er könnte nun einräumen, dass er gar nicht den Anspruch erhebt, überhaupt eine solche Begründung zu liefern. Der Verweis darauf, dass Gleichheit „ein Wert an sich“ ist, sei zwar eine Antwort auf die Frage, warum man für Gleichheit sorgen sollte, aber sie sei nicht selbst eine Begründung, sondern nur ein Hinweis darauf, dass eine solche Begründung gar nicht nötig ist. Und bei diesem Hinweis könne man es durchaus belassen. Den Kuchen *ungleich* zu verteilen sei rechtfertigungsbedürftig, den Kuchen *gleich* zu verteilen, dagegen nicht. Ein Egalitarist könnte also behaupten, dass nur Ungleichheit eigens begründet werden muss. Gleichheit bedürfe dagegen, anders als Ungleichheit, keiner Rechtfertigung.¹² Allerdings kommen der Egalitarist und der Nonegalitarist dann nicht weiter. Der eine verweist auf den intrinsischen Wert der Gleichheit oder behauptet, dass streng egalitäre Forderungen keiner weiteren Begründung bedürfen, der andere bestreitet den intrinsischen Wert der Gleichheit und fordert damit eine Begründung für jegliche streng egalitäre Forderung.

Um diesen nicht lösbaren Konflikt zu vermeiden, sollten die Befürworter streng egalitärer Forderungen nicht vorschnell auf den intrinsischen Wert der Gleichheit verweisen. Wenn sich streng egalitäre Forderungen begründen lassen, dann ist dies der aussichtsreichere Weg, um auch einen Nonegalitaristen davon zu überzeugen, dass diese Forderungen berechtigt sind. Und streng egalitäre Forderungen lassen sich oftmals plausibel begründen.

¹² Tugendhat formuliert das so: „Die egalitäre Position bedarf an und für sich keiner Begründung: der Begründungszwang – das *onus probandi* – liegt auf der anderen Seite. Gleichheit und Ungleichheit stehen sich nicht gleich gegenüber“ (Tugendhat 1993, 374).

2.2 Wie lassen sich streng egalitäre Forderungen begründen?

Eine mögliche Begründung streng egalitärer Forderungen lässt sich gut anhand des Kuchenbeispiels verdeutlichen. Eine Ungleichverteilung des Kuchens ist moralisch anstößig, und das ist auch der Grund dafür, warum sich das Kind mit dem kleineren Stück Kuchen zu Recht beschwert. Die Gefühle des Kindes werden dadurch hervorgerufen, dass der Vater hier die Gleichheitsforderung nicht beachtet. Der Vater sollte beiden Kindern gleichermaßen Achtung entgegenbringen, und Personen mit Achtung zu begegnen, erfordert, sie nicht willkürlich zu benachteiligen. Wenn der Vater einem Kind das größere Stück Kuchen gibt, dann hat er sich nicht an das Gebot der Unparteilichkeit gehalten. Wenn es keine relevanten Unterschiede gibt, sollte er beide Kinder auf dieselbe Weise oder eben *gleich* behandeln. Das heißt also, dass sie ein gleich großes Stück Kuchen bekommen sollten. Es ist hier die moralische Bedeutung von Achtung und damit von Unparteilichkeit, welche fordert, Personen auf dieselbe Weise zu behandeln.

So argumentiert auch Frankfurt: „[I]mpartiality requires that he treat everyone the same. So he *does* have a reason that justifies an egalitarian distribution of the cake. It is the moral importance of respect and hence of impartiality, rather than any supposedly prior or preemptive moral importance of equality, that constrains us to treat people the same [...]“ (Frankfurt 1999, 151). Frankfurts Diskussion des Kuchenbeispiels zeigt, dass er streng egalitäre Forderungen in einigen Fällen durchaus für gerechtfertigt hält. Insofern ist Frankfurts Kritik am Egalitarismus nicht per se eine Zurückweisung streng egalitärer Forderungen – auch wenn das manchmal so klingen mag. Ein Beispiel dafür ist die folgende Textstelle: „The mere fact that one person has something or is entitled to something – taken simply by itself – is *no reason at all* for another person to want the same thing or to think himself entitled to it“ (Frankfurt 1999, 149). Diese Stelle ist irritierend, denn die bloße Tatsache, dass das andere Kind das größere Stück Kuchen bekommen hat, scheint sehr wohl der Anlass für das benachteiligte Kind zu sein, einen Anspruch auf ein ebenso großes Stück Kuchen zu erheben. Doch wenn es um eine Begründung für diesen Anspruch geht, dann würde Frankfurt hier tatsächlich nicht bloß auf die Tatsache der Ungleichverteilung verweisen, sondern auf die Missachtung des Gebots der Unparteilichkeit. Frankfurts Kritik richtet sich also nicht auf den Inhalt, sondern auf eine fehlende *Begründung* streng egalitärer Forderungen. Wenn sich diese Forderungen begründen lassen, dann hält auch Frankfurt diese Forderungen offenbar für berechtigt.

Frankfurt begründet hier also die Gleichheitsforderung mit gleicher Achtung und der damit einhergehenden Forderung nach Unparteilichkeit. Und die Unparteilichkeit ist hier im Sinne eines Willkürverbotes zu verstehen.

Es wird nämlich gesagt, dass keine irrelevanten Eigenschaften von Personen bei einer bestimmten Verteilung zugrunde gelegt werden dürfen.¹³ Der Streit darum, inwiefern eine bestimmte streng egalitäre Forderung gerechtfertigt ist, verschiebt sich dann auf eine Diskussion darüber, welche Eigenschaften relevant sind. Und ein solcher Streit lässt sich – im Gegensatz zu einem Streit über den intrinsischen Wert der Gleichheit – durchaus führen. So kann man dann beispielsweise darüber diskutieren, ob die soziale Herkunft eine relevante Eigenschaft für ungleiche Chancen im Bildungsbe- reich sein darf oder eben nicht.

Der Streit darum, ob streng egalitäre Forderungen überhaupt begrün- dungsbedürftig sind, muss daher nicht entschieden werden. Stattdessen lässt sich diese Forderung mit dem Verweis auf das Gebot der gleichen Achtung und die Forderung nach Unparteilichkeit begründen. Und es ist aussichtsreicher, eine solche Begründung vorzulegen, als auf den intrin- sischen Wert der Gleichheit zu verweisen und sich darum zu streiten, ob überhaupt ein Begründungsbedarf vorliegt. Im Folgenden wird sich zeigen, dass sowohl streng egalitäre Forderungen nach gleichen Wahrschein- lichen als auch streng egalitäre Forderungen nach gleichen Möglichkeiten durchaus begründbar sind, und zwar mit dem Verweis auf die Forderung nach gleicher Achtung.

2.3 Chancengleichheit und gleiche Achtung

Auch ein Egalitarist könnte es für gerechtfertigt halten, dass mehrere Per- sonen *nicht* die gleichen Chancen haben. Insofern kann der entschei- dende Unterschied zwischen einem Egalitaristen und einem Nonegalitaristen nicht darin bestehen, dass der Egalitarist *immer* gleiche Chancen einräumt. Angesichts der Vielzahl möglicher Ziele, auf deren Erreichen mehrere Per- sonen die gleiche Chance (im Sinne gleicher Wahrscheinlichkeiten) haben könnten, wäre es verwunderlich, wenn der Egalitarist in allen Fällen glei- che Chancen forderte. Wenn jemand sehr klein ist, dann lässt es sich ihm gegenüber rechtfertigen, dass die Wahrscheinlichkeit dafür, ein berühmter Basketballspieler zu werden, sehr viel geringer ist als bei einem größe- ren Menschen. Denn hier ist es gar nicht möglich, ihm gleiche Chancen einzuräumen. In anderen Fällen wäre eine Herstellung von Gleichwahr- scheinlichkeit zwar möglich, aber dennoch nicht zulässig, weil es einen zu großen Eingriff in die Freiheit bestimmter Menschen bedeuten würde. Und manchmal fordert das Gebot der gleichen Achtung gerade ungleiche

¹³ „Treating people with respect precludes assigning them special advantages or disad- vantages except on the basis of considerations that differentiate relevantly among them“ (Frankfurt 1999, 150).

Chancen im Sinne ungleicher Wahrscheinlichkeiten. Ein Beispiel dafür ist die Forderung nach Chancengleichheit in der Medizinethik. Aus dem Gebot der gleichen Achtung ergibt sich in bestimmten Fällen die Forderung, faire Chancen, aber ungleiche Überlebenschancen einzuräumen (vgl. dazu Meyer 2005).

Insofern lassen sich die Unterschiede zwischen Egalitaristen und Nonegalitaristen eher daran festmachen, welchen Stellenwert sie streng egalitären Forderungen einräumen. Und hier ist in Bezug auf streng egalitäre Forderungen nach Chancengleichheit zu konstatieren, dass diesen – zumindest im Bildungsbereich – eine große Bedeutung zukommt. Ein Egalitarist mag nun behaupten, dass diese Forderungen insofern gerechtfertigt sind, als die geforderte Gleichheit intrinsisch wertvoll ist. Doch ein solcher Verweis ist dann nicht nötig, wenn sich diese Forderungen auch anders begründen lassen. Und das ist in Bezug auf zahlreiche streng egalitäre Forderungen im Bildungsbereich auch durchaus der Fall. In Deutschland sind die Schullaufbahnen nach wie vor sehr eng mit der familiären Herkunft verknüpft. Und die internationale Leistungsvergleichsstudie PISA hat erwiesen, dass die Abhängigkeit des Schulerfolgs von der sozialen Herkunft gerade in Deutschland besonders hoch ist (vgl. dazu z.B. Baumert & Schümer 2001, 355-372). Hier wäre eine genauere Analyse der Ursachen nötig, doch wenn die unterschiedlichen Bildungschancen auf unser spezifisches Schulsystem zurückzuführen sind, dann sollte man dieses ändern, um der Forderung nach Chancengleichheit zu genügen. Denn dass die soziale Herkunft für die unterschiedlichen Bildungschancen relevant ist, verletzt das Gebot der Unparteilichkeit. Streng egalitäre Forderungen nach Chancengleichheit im Sinne von Gleichwahrscheinlichkeit lassen sich hier mit der Forderung nach gleicher Achtung jedem gegenüber begründen.

Dies schließt nicht aus, dass bei unterschiedlicher Begabung durchaus unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten dafür zulässig sind, dass jemand ein bestimmtes Bildungsziel erreicht. Doch bei gleicher Begabung sollte die Wahrscheinlichkeit dafür, ein bestimmtes Bildungsziel zu erreichen, eben auch bei einer unterschiedlichen sozialen Herkunft *gleich* sein. Die Forderung nach gleicher Achtung schließt ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aus. Auch bei der Zuteilung von Chancen sollten keine irrelevanten Eigenschaften wie die soziale Herkunft eine Rolle spielen. Dass die ungleichen Chancen, die unser Bildungssystem zuteilt, nicht *intendiert* sind, schwächt die Forderung nach Chancengleichheit hier nicht. Wenn es möglich ist, die Bildungschancen von der sozialen Herkunft unabhängiger zu machen (und die PISA-Ergebnisse weisen darauf hin, dass vielen anderen Ländern dies gelingt), dann lässt sich ein Festhalten an unserem Bildungssystem nicht rechtfertigen.

Die Forderung nach Chancengleichheit könnte außerdem insofern streng egalitär sein, dass gefordert wird, jeder solle *gleich viele* oder *gleich gute* Möglichkeiten haben. Nach dem Abitur studieren zu können ist eine

wichtige Möglichkeit, auch deshalb, weil ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium unverzichtbar für das Ergreifen zahlreicher weiterer Möglichkeiten ist. Und auch hier liegt eine Verletzung des Gebots der Unparteilichkeit vor, wenn Kinder wohlhabender Eltern studieren können, andere dagegen nicht. Die Gesellschaft bzw. ihre Institutionen geben hier den Rahmen vor, innerhalb dessen eine solche Ungleichbehandlung erfolgt. Wenn ein Land Studiengebühren für den Besuch seiner Universitäten erhebt, dann sollte daher dafür garantiert werden, dass nicht die finanziellen Möglichkeiten der Eltern darüber entscheiden, wer ein Studium beginnen kann und wer nicht. Denn wenn der Sache nach irrelevante Eigenschaften (wie das Einkommen der Eltern) Grund für ungleiche Chancen sind, wird das Gebot der gleichen Achtung verfehlt.

3 Gleichheit statt gleicher Achtung?

Wir haben gesehen, dass sowohl streng egalitäre Forderungen nach gleichen Wahrscheinlichkeiten als auch streng egalitäre Forderungen nach gleichen Möglichkeiten durchaus begründbar sind, und zwar mit dem Verweis auf die Forderung nach gleicher Achtung. Dem Egalitarismus wurde allerdings vorgeworfen, *selbst* die Forderung nach gleicher Achtung und Respekt zu missachten. Egalitäre Positionen würden einigen Menschen dadurch Minderwertigkeit attestieren, dass sie deren vermeintlich schlechteres Leben durch zusätzliche Ressourcen zu verbessern bestrebt sind. Elisabeth Anderson formuliert das so: „People lay claim to the resources of egalitarian distribution in virtue of their inferiority to others, not in virtue of their equality to others“ (Anderson 1999, 306).¹⁴ Die von den Egalitaristen zum Ausdruck gebrachte Rücksicht sei abschätziges Mitleid, denn der Mitleidige denke, andere seien ihm auf traurige Weise unterlegen.

Doch diese Kritik ist auf die hier diskutierten streng egalitären Forderungen nach Chancengleichheit nicht anwendbar. Wenn man fordert, dass die soziale Herkunft keinen Einfluss darauf haben soll, welche Möglichkeiten einem Kind später offen stehen, dann attestiert man diesem Kind damit keineswegs Minderwertigkeit. Stattdessen sollte dieses Kind tatsächlich wegen seiner *Gleichheit* mit anderen *gleiche Chancen* haben. Es wird lediglich behauptet, dass die soziale Herkunft in Bezug auf die Aussichten im Bildungsbereich irrelevant sein sollte und dass das Gebot der Unparteilichkeit gleiche Chancen fordert.

Bisher ging es um die Kritik der Nonegalitaristen an dem Aspekt der

¹⁴ Für eine ausführliche Diskussion der Position von Anderson vgl. Schramme (2003, 618).

Gleichheit. Doch neben der Rede von der *Gleichheit* wird auch die Rede von einer bloßen Gleichheit der *Chancen* kritisch hinterfragt.¹⁵ Und auch hier wird behauptet, der Egalitarismus bringe nicht allen Menschen gleichermaßen Achtung entgegen. Anderson kritisiert beides: die egalitaristische Forderung nach *Gleichheit* und deren Fokussierung auf eine bloße Gleichheit der *Chancen*. Den auf eine bloße Gleichheit der Chancen zielenden Egalitarismus bezeichnet sie als „Glücksegalitarismus“ (luck egalitarianism). Glücksegalitaristen behaupten Anderson zufolge, dass man all denjenigen nicht mehr helfen müsse, deren schlechte Lage auf eine eigene Entscheidung zurückzuführen sei, weil sie die Chance gehabt hätten, anders zu handeln.¹⁶ Die Opfer des „selbstgewählten“ Pechs mit dem Verweis auf eine prinzipielle Chancengleichheit allein zu lassen, sei jedoch eine moralisch äußerst fragwürdige Einstellung. Anderson wirft dem Glücksegalitarismus daher einen Mangel an Achtung und Respekt vor: „[T]he reasons luck egalitarians offer for refusing to come to the aid of the victims of bad option luck express a failure to treat these unfortunates with equal respect and concern“ (Anderson 1999, 295).

Bisher haben wir gesehen, dass die Forderung nach gleicher Achtung *gleiche* Chancen fordert. Doch könnte es nicht sein, dass das Einräumen einer bloßen *Chance* gerade die Forderung nach Achtung und Respekt verfehlt? Wir haben gesehen, dass gerade dann von Chancen die Rede ist, wenn es um Möglichkeiten geht, die man wahrnehmen *kann*, aber nicht wahrnehmen *muss*. In diesem Zusammenhang lässt sich eine verbreitete Redeweise ergänzen: Wenn jemand seine Chance nicht wahrnimmt, dann würden wir oftmals sagen, er habe seine Chance *verspielt*. Und eben dieser letzte Aspekt ist es, gegen den Anderson sich wendet. Habe man diese Chance verspielt, so bekomme man von denen, die sich für Chancengleichheit einsetzen, nichts mehr. Und damit bringe man denen, die ihre Chance verspielt haben, keine Achtung mehr entgegen. Gegenüber selbstverschuldetem Leid seien Glücksegalitaristen ignorant.¹⁷

Ob diese Kritik jedoch berechtigt ist, hängt davon ab, in welchem Kontext und mit welcher Intention die Forderung nach gleichen Chancen formuliert wird. Jemand, der sich für Chancengleichheit einsetzt, kann immer wieder neue Chancen einräumen wollen.¹⁸ Und selbst demjenigen, der

¹⁵ Prominente Kritiker dieser Art sind, aus unterschiedlichen Perspektiven, beispielsweise John H. Schaar und Elisabeth Anderson.

¹⁶ „Luck egalitarians say that, assuming everyone had equal opportunities to run a particular risk, any outcomes due to voluntary choices whose consequences could reasonably be foreseen by the agent should be born or enjoyed by the agent“ (Anderson 1999, 295).

¹⁷ Um dieser Problematik zu entgehen, müssten Glücksegalitaristen laut Anderson Pflichtversicherungen fordern, womit sie sich jedoch ihres Erachtens einem fragwürdigen Paternalismus verschreiben.

¹⁸ Dafür plädiert in Bezug auf den Bildungsbereich z.B. Brown (2006).

diese Chancen nicht genutzt hat, wird er seine Hilfe anschließend nicht verweigern. Jemandem, der in einem Entwicklungsland nicht lesen gelernt hat, obwohl er die Chance dazu hatte, sollte man trotzdem helfen, seine Grundbedürfnisse zu befriedigen. Und insofern hätte auch der Egalitarist nicht nur bloße Chancen, sondern tatsächliche Bedürfnisse im Blick. Er könnte zusätzlich zur streng egalitären Forderung nach Chancengleichheit garantierte absolute Mindeststandards für alle fordern. Krebs meint, damit stehe ein Egalitarist „mit einem Fuß in der Tür zum Nonegalitarismus“ (Krebs 2000, 22). Doch diese Formulierung ist tendenziös, da der Egalitarist uneingeschränkt an seinen streng egalitären Forderungen festhalten kann, *obwohl* er einräumt, dass es zusätzlicher Mindeststandards für alle bedarf.

Doch warum sollte der Egalitarist nur gleiche *Chancen* fordern, statt sich an der Gleichheit des Ergebnisses zu orientieren? Für eine Antwort auf diese Frage kann ein weiterer Einwand gegen den Egalitarismus aufgegriffen werden, und zwar der, die Komplexität unserer Gerechtigkeitskultur zu verkennen.¹⁹ Dieser Einwand lässt sich nun gegen den Nonegalitaristen wenden. Ihm kann vorgeworfen werden, die Komplexität unserer Gerechtigkeitskultur zu verkennen, wenn er nicht sieht, dass man in einigen Bereichen nur eine Gleichheit der Chancen fordern *kann*. Der Bildungsbereich ist dafür ein gutes Beispiel. Viele Forderungen wären in diesem Bereich schlicht nicht explizierbar, wenn man auf die Gleichheit des Ergebnisses verweisen müsste. Schulen offerieren zahlreiche Möglichkeiten, die wahrgenommen werden können, aber nicht müssen. Wenn man das Abitur machen kann, dann liegt es an einem selbst, ob man von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, und falls man davon Gebrauch macht, liegt es an einem selbst, was man anschließend damit anfängt.²⁰ Befürworter von Chancengleichheit im Bildungsbereich müssen dabei keineswegs ignorant gegenüber denen sein, die ihre Chancen in einem bestimmten Alter nicht genutzt haben. Sie würden stattdessen fordern, dass man ihnen weitere Chancen offerieren sollte (z.B. den so genannten „zweiten Bildungsweg“). Doch es werden wiederum nur *Chancen* sein, da letztlich jeder selbst darüber entscheiden muss, was er oder sie aus ihrem Leben macht. Dass jeder allerdings die *gleichen* Chancen haben sollte, ist als eine streng egalitäre

¹⁹ Vgl. Krebs (2000, 25): „Die dritte Form von Egalitarismuskritik wirft dem Egalitarismus die Unterschätzung der Komplexität unserer Gerechtigkeitskultur vor.“ Krebs nennt Michael Walzer, John Lucas und Nicholas Rescher als Vertreter dieses Einwands.

²⁰ Allerdings wird die Rede von Möglichkeiten, die man wahrnehmen kann, aber nicht muss, im Bildungsbereich dadurch erschwert, dass Kinder erst in einem bestimmten Alter für ihre Entscheidungen verantwortlich gemacht werden können. Hier wird man immer auch die Entscheidungen berücksichtigen müssen, die von den jeweiligen Eltern dieser Kinder getroffen werden. Vgl. dazu auch Fn. 10.

Forderung zu verstehen, welche sich mit dem Gebot der gleichen Achtung begründen lässt.

Fazit

Die Forderung nach Chancengleichheit könnte von drei zentralen Kritikpunkten am Egalitarismus betroffen sein: Erstens könnte der Verweis auf die Gleichheit überflüssig sein, zweitens könnten streng egalitäre Forderungen nicht begründbar sein (da man dazu nicht auf den intrinsischen Wert der Gleichheit verweisen kann), und drittens könnten sie das Gebot der gleichen Achtung verfehlen. Doch wir haben gesehen, dass alle drei Punkte nicht zutreffen: Bestimmte Forderungen nach Chancengleichheit (vor allem die im Bildungsbereich) sind als streng egalitäre Forderung zu verstehen, in denen der Verweis auf die *Gleichheit* der Chancen durchaus nicht verzichtbar ist. Und diese streng egalitären Forderungen lassen sich durchaus gut begründen – und zwar mit dem Verweis auf das Gebot der gleichen Achtung. Und dieses Gebot wird auch dann nicht verletzt, wenn von einer bloßen Gleichheit der *Chancen* die Rede ist.

LITERATUR

- Anderson, E. (1999). What is the point of equality?. *Ethics* 109, 287-337.
- Baumert, J. & Schümer, G. (2001). Familiäre Lebensverhältnisse, Bildungsbeteiligung und Kompetenzerwerb, *PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich*, hrsg. von Deutsches PISA Konsortium, 323-407. Opladen: Leske & Budrich.
- Brown, A. (2006). Equality of opportunity for education: One-off or Lifelong?. *Journal of Philosophy of Education* 40, 63-84.
- Frankfurt, H. (1999). Equality and respect, *Necessity, Volition, and Love*. Cambridge: Cambridge University Press. *Deutsch: Gleichheit und Achtung, Gleichheit oder Gerechtigkeit*, hrsg. von A. Krebs, 38-49. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2000.
- Krebs, A. (2000). *Gleichheit oder Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Meyer, K. (2005). Eine kleine Chance für David. Überlebenswahrscheinlichkeit und Chancengleichheit, in: *Gleichheit und Gerechtigkeit in der Medizin*, hrsg. von O. Rauprich, G. Marckmann & J. Vollmann, 127-143. Paderborn: mentis.
- O'Neill, O. (1993). Wie wissen wir, wann Chancen gleich sind?, *Quotierung und Gerechtigkeit*, hrsg. von B. Rössler, 144-157. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Parfit, D. (1998). ‚Equality and priority‘, *Ideals of Equality*, hrsg. von H. Mason, 1-20. Oxford: Blackwell. *Deutsch: Gleichheit und Vorrangigkeit, Gleichheit oder Gerechtigkeit*, hrsg. von A. Krebs, 81-106. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2000.
- Palentien, C. (2005). Aufwachsen in Armut – Aufwachsen in Bildungsarmut. *Zeitschrift für Pädagogik* 51, 154-169.
- Rae, D. (1981). *Equalities*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

- Rawls, J. (2003). *A Theory of Justice*. 5th, revised edition. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Raz, J. (1988). *The Morality of Freedom*. Oxford: Clarendon.
- Schramme, T. (1999). Verteilungsgerechtigkeit ohne Verteilungsgleichheit. *Analyse und Kritik* 21, 171-191.
- Schramme, T. (2003). Zur Währungs- und Gerechtigkeitskrise der egalitären Gerechtigkeit (Teil 1). *Zeitschrift für philosophische Forschung* 57, 612-626.
- Tugendhat, E. (1993). *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Westen, P. (1985). The concept of equal opportunity. *Ethics* 95, 837-850.